

REGLEMENT

VERGÜTUNGEN

1. ZWECK

- 1.1. Das Reglement «Vergütungen» legt die Entschädigung fest von Funktionären oder Helfern an ordentlichen und ausserordentlichen Ressort- und Vereins-Anlässen.

2. ORDENTLICHE SCHIESSANLÄSSE

- 2.1. Ordentliche Schiessanlässe sind Anlässe, welche in unseren Schiessanlagen durch ein Ressort organisiert und durchgeführt werden. Sie werden für den Verein oder im Auftrag eines Verbandes durchgeführt, welche den Verein, aber nicht die Helfer und Funktionäre dafür entschädigt.
- 2.2. Unter ordentliche Schiessanlässe des Vereins fallen insbesondere Obligatorisch, Feldschiessen, Jungschützenkurs, Training, Jahresmeisterschaft, Frühlingsschiessen, Eröffnungsschiessen, Cup, Freundschaftsschiessen, Volksschiessen, Schlussmatch, Endschiessen.
- 2.3. Ordentliche Schiessanlässe von Verbänden sind insbesondere Kantonalmatch, Final Zuger Meisterschütze, Jungschützenfinal, SPGM Kantonalfinal, SSV-Schiessen, ZSV-Schiessen.
- 2.4. Vergütet werden Einsätze im Büro oder Schiessstand, die vom Ressortleiter angeordnet werden und zur Durchführung eines geordneten Schiessbetriebes notwendig sind.
- 2.5. Der Ressortleiter führt pro Saison eine Einsatzliste mit Datum, Anlass, Namen, Art und Dauer des Einsatzes.
- 2.6. Die Vergütung erfolgt Ende Saison durch den Finanzchef.
- 2.7. Vergütung an ordentlichen Schiessanlässen

Einsatzdauer	Entschädigung in CHF	Zusätze
2 – 4 h	15.-	
4 – 6 h	20.-	Zwischenverpflegung mit Getränk
Ab 6h	40.-	Zwischenverpflegung mit Getränk

3. ORDENTLICHE ÜBRIGE ANLÄSSE

- 3.1. Unter ordentliche übrige Anlässe fallen Kurse, WKs, Einsätze von Fähnrich und Fahnenwachen sowie Delegationen an Verbandsanlässen.
- 3.2. Vergütung an ordentlichen übrigen Anlässen

Anlass	Entschädigung in CHF	Zusätze
Jungschützenleiterkurs	300.-	Plus allfällige Spesen
Schützenmeisterkurs	200.-	Plus allfällige Spesen
WK Jungschützenleiter	50.-	Plus allfällige Spesen

WK Schützenmeister	50.-	Plus allfällige Spesen
Fähnrich pro Einsatz	100.-	
Fahnenwache pro Einsatz	50.-	
Delegation an Verbandsanlässen	-	Getränke und allfällige weitere Spesen

4. AUSSERORDENTLICHE ANLÄSSE

- 4.1. Anlässe, welche nicht unter Paragraph 2 oder 3 aufgeführt sind, gelten als ausserordentliche Anlässe. Beispiele sind Zuger Kantonalschützenfest, Jubiläumsschiessen, Villette-Fest, Chomer-Märt, Unterhaltsarbeiten an Schiessanlagen.
- 4.2. Die Vergütungen an ausserordentlichen Anlässen werden individuell durch den Vorstand oder das entsprechenden OK bestimmt.

5. BESONDERE BESTIMMUNGEN

- 5.1. Die Aufzählungen der Anlässe in Paragraph 2 bis 4 sind nicht abschliessend. Nicht aufgeführte Anlässe sind sinngemäss durch den Vorstand einzuordnen.
- 5.2. Die Vergütungen sind soweit möglich den Ausgaben der Ressorts zuzuweisen.
- 5.3. Wird auf eine Vergütung verzichtet, soll diese dem Ressort belastet und gleichzeitig als Gönnerbeitrag erfasst werden.
- 5.4. Helfer, welche nicht Vereinsmitglieder sind und regelmässig im Einsatz stehen, können als Freimitglieder erfasst werden und gelten damit für Sport-Toto Beiträge als aktiv.
- 5.5. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Vorstand endgültig.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit haben wir auf die Nennung der männlichen und weiblichen Form verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Es sind selbstverständlich immer beide Geschlechter gemeint.

Genehmigt an der Vorstandssitzung vom 27. August 2025

SCHIESSSPORTVEREIN CHAM-ENNETSEE

Der Präsident

Die Aktuarin



Peter Arnet



Karin Bachmann